

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i.d.F. vom 19.05.2016/In-Kraft-Treten am 01.09.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012 und Nr. 11 vom 02.06.2016)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung

(1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die nach § 3 dieser Satzung errechnete Gebühr um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag.

(2) Die Gebührenermäßigung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 3 Abs. 1. Eine Verrechnung mit der Verpflegungsgebühr nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt nicht.

(3) Die Ermäßigung endet mit dem Schuleintritt. Sie entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.“

2. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung können unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung nach § 4 dieser Satzung auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.